

Per E-Mail an pascal.coullery@bsv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 11. Juli 2017

Vernehmlassung zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit, zur erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Er konzentriert sich dabei auf die Themen «Übernahme von Rentnerbeständen» und «Einbringen von Freizügigkeitsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen» aus dem Bereich der 2. Säule.

1 Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e^{bis} BVG)

Es ist an sich zielführender, das Entstehen von unzureichend finanzierten Rentnerbeständen durch eine korrekte Bewertung der Verpflichtungen von vornherein zu verhindern. Dennoch ist die Einführung einer Bestimmung, die Missbräuche bei der Übernahme von Rentnerbeständen verhindert, aus Sicht des SVV grundsätzlich zu befürworten. Allerdings sollte der Begriff «Rentnerbestände» klarer gefasst werden, damit deutlich wird, dass nur «geschlossene Rentnerbestände», also Bestände ohne aktive Versicherte, gemeint sind (Absatz 1).

In den Absätzen 2 und 3 wird die Aufgabe der Überwachung und Überprüfung der ausreichenden Finanzierung bei der Übertragung von Rentnerbeständen der Aufsichtsbehörde zugewiesen. Die Überprüfung einer ausreichenden Finanzierung ist technisch und mathematisch anspruchsvoll und fällt in den Aufgabenbereich des Experten für berufliche Vorsorge, wie dies auch im neuen Art. 52e Abs. 6 BVG vorgesehen ist. Der Experte bestätigt gegenüber der Aufsichtsbehörde auch, dass eine ausreichende Finanzierung vorliegt. Die bestehende Aufgabenteilung zwischen Experte und Aufsichtsbehörde sollte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rentenbeständen konsequent eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, als bei der Übernahme von Rentnerbeständen

nicht monatelang zugewartet werden kann, bis die Aufsichtsbehörde alles abgeklärt hat, eine Verfügung erlassen wurde, dieser Rechtskraft erwachsen ist und die Verfügung dem Sicherheitsfonds zugestellt wurde. Dies würde die Verarbeitung von in der Zwischenzeit eingetretenen Vorsorgefällen verzögern, was Konsequenzen für die Begünstigten hätte.

Die Absätze 2 bis 5 von Art 53e^{bis} BVG berücksichtigen zudem die Eigenheiten der Versicherungslösungen nicht: Bekanntlich unterstehen die Versicherungsunternehmen bereits der strengen Aufsicht der FINMA. Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden im Bereich der Versicherer zu einer kostenintensiven Doppelaufsicht führen. Eine solche ist nicht nur unnötig, sondern führt auch zu einer unklaren Kompetenzordnung.

Antrag SVV:

Art 53e^{bis} Abs. 1 BVG: Zustimmung

Art 53e^{bis} Abs. 2 bis 5 BVG: Streichen oder durch eine Ausnahmebestimmung für die Vorsorgeeinrichtungen der Lebensversicherer ergänzen

**2 Einbringen von Freizügigkeitsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen
(Art. 11 Abs. 3 FZG)**

Das heutige System der Selbstverantwortung des Versicherten, seine Freizügigkeitsleistung in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen, funktioniert in der Praxis grundsätzlich gut. In Einzelfällen ist es allerdings zutreffend, dass Versicherte beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung entgegen den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG vorhandene Freizügigkeitsleistungen nicht einbringen. Die Motive sind jedoch in den meisten Fällen nicht steuerlicher Natur. Vielmehr dürfte eine wesentliche Rolle spielen, dass eine ältere versicherte Person je nach Konstellation bei einem Neueintritt erhebliche, nicht mehr korrigierbare Verluste erleiden kann, wenn sie ihre Guthaben einbringt. Dies gilt etwa dann, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung erheblich unterdeckt ist, oder wenn bei einem Übertritt nur wenig überobligatorisches Vorsorgekapital vorhanden ist und in der neuen Vorsorgeeinrichtung ein tiefer umhüllender Umwandlungssatz gilt.

Ob die Einbringungspflicht der richtige Lösungsansatz ist, mag offen bleiben. Zu befürchten ist jedoch, dass sich dieser Ansatz negativ auf die berufliche Mobilität vor allem älterer Stellensuchender auswirkt. Zielführender wäre es deshalb möglicherweise, das Problem so anzugehen, dass Versicherte ihr Freizügigkeitsgeld einbringen können, ohne derartige Verluste in Kauf nehmen zu müssen, nur weil sie aus dem einen oder anderen Grund eine neue Stelle antreten (müssen).

Sollte an der Einbringungspflicht festgehalten werden, so ist aus Sicht des SVV eine Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, **beim Eintritt eines Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nachzufragen, strikt abzulehnen**. Bekanntlich sind die Verwaltungskosten in der 2. Säule ein wiederkehrendes Thema, das unter anderem vom BSV mit einer umfangreichen Studie unter die Lupe genommen wurde. Dabei stellte sich heraus, dass gerade die Mutationen bei Ein- und Austritt ein wesentlicher Kostenfaktor sind. Angesichts der grossen Zahl von Mutationen wäre bei der Einführung einer solchen Verpflichtung mit einem neuen Kostenschub zu rechnen. Deshalb kann es nicht angehen, dass die Verantwortlichkeit und die Kosten für das Einbringen der Freizügigkeitsleistung vom Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung verlagert werden. Vielmehr soll das Prinzip der Eigenverantwortung betont werden. Dies gilt umso mehr, als sich bei einem Verschieben der Verantwortung vom Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung auch die Frage stellt, wer für die Kosten aus unrichtigen Angaben aufzukommen hätte.

Administrativ würde durch diese neue Bestimmung zudem eine Fristeninkongruenz in Bezug auf die neuen Bestimmungen nach der Scheidungsreform entstehen. Die Freizügigkeitsgelder sind lediglich einmal im Jahr der Zentralstelle des Sicherheitsfonds BVG zu melden, Diensteantritte entstehen jedoch laufend und jedes Mal müsste sodann eine Abfrage beim Sicherheitsfonds BVG erfolgen.

Wird an einer Anfrage beim Sicherheitsfonds BVG festgehalten werden, soll diese **zwingend durch den Versicherten** erfolgen. Der Versicherte hat der neuen Vorsorgeeinrichtung die Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG vorzulegen. Solange der Versicherte keine Bestätigung vorlegt, darf die Vorsorgeeinrichtung keine Einkaufsbeträge entgegennehmen. Sind gemäss Beleg «externe» Freizügigkeitsgelder vorhanden, muss die Vorsorgeeinrichtung diese bei einem Einkauf anrechnen, d.h. den gemäss Reglement maximal möglichen Einkaufsbetrag um die Summe der «externen» Freizügigkeitsgelder reduzieren.

Dieses Vorgehen ist für die Vorsorgeeinrichtung nicht nur wesentlich kostengünstiger; es erspart ihr insbesondere auch, den Versicherten «nachlaufen» und Freizügigkeitsgelder «eintreiben» zu müssen.

Antrag SVV:

Art 11 Abs. 3 FZG: Streichen oder durch Bestimmungen gemäss Vorschlag des SVV ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zu unserer Vernehmlassungsantwort selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Thomas Helbling
Direktor

Adrian Gröbli
Leiter Ressort Personenversicherung